

1972	Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1972	Nr. 90
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 72	<b>Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (25. AndG LAG)</b> 621-1, 653-5, 625-1, 240-10, 621-1-LDV 5	1521
23. 8. 72	Verordnung über die Berufsausbildung in der Pelzverarbeitung in Handwerk und Industrie	1526
21. 8. 72	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und der Neufassung des Bundeswahlgesetzes ..... 111-1	1534
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1534

## Fünfundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (25. AndG LAG)

Vom 24. August 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1909), zuletzt geändert durch das 4. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. § 234 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Antragstellern, für die ein Schaden nach dem Feststellungsgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1971 oder ein Schaden nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz erstmals nach dem 31. Dezember 1973 festgestellt wird, endet die Frist für den Antrag auf Hauptentschädigung frühestens ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Schadensfeststellung unanfechtbar oder rechtskräftig wird.“

2. In § 247 Satz 2 werden nach den Worten „§ 12 Abs. 7 Nr. 1“ die Worte „und des § 15 a Abs. 4 Nr. 1“ eingefügt.

3. In § 261 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Einkommens- und Vermögensverhältnissen“ durch das Wort „Einkommensverhältnissen“ ersetzt.

4. § 264 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 273 Abs. 5 und 6, des § 282 Abs. 4“ durch die Worte „§ 273 Abs. 5 bis 7, des § 282 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „, spätestens jedoch am 31. Dezember 1971,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4“ durch die Worte „§ 273 Abs. 5 bis 7, § 282 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

5. § 265 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 muß, vorbehaltlich des § 273 Abs. 5 bis 7, des § 282 Abs. 4 und 5 und des § 284 Abs. 2, spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, bei späterer Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme, spätestens jedoch am 31. Dezember 1971, vorgelegen haben.“
- b) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „§ 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4“ durch die Worte „§ 273 Abs. 5 bis 7, § 282 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

6. § 267 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird ersetzt  
in Satz 1 die Zahl „255“ durch die Zahl „279“,  
in Satz 2 die Zahl „170“ durch die Zahl „186“  
und die Zahl „87“ durch die Zahl „95“,  
in Satz 6 die Zahl „55“ durch die Zahl „65“.
  - In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „oder  
ein Freibetrag nach Absatz 2 Nr. 2 Buch-  
stabe c“ gestrichen.
  - In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c wird der  
Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und an-  
gefügt „vermindert um einen nach Absatz 1  
Satz 6 gewährten Erhöhungsbetrag zur  
Pflegezulage;“.
  - In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe d werden  
im ersten Halbsatz nach den Worten „§ 51  
Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ und  
im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Bun-  
desversorgungsgesetz“ jeweils die Worte „in  
der am 1. Januar 1972 geltenden Fassung“  
eingefügt.
7. § 268 wird gestrichen.
8. In § 269 wird ersetzt
- in Absatz 1 die Zahl „255“ durch die Zahl  
„279“,
  - in Absatz 2 die Zahl „170“ durch die Zahl  
„186“ und die Zahl „87“ durch die Zahl „95“.
9. In § 269 a wird ersetzt
- in Absatz 2  
die Zahl „55“ durch die Zahl „60“,  
die Zahl „70“ durch die Zahl „77“,  
die Zahl „85“ durch die Zahl „93“,  
die Zahl „95“ durch die Zahl „104“,  
die Zahl „105“ durch die Zahl „115“ und  
die Zahl „115“ durch die Zahl „126“,
  - in Absatz 3  
die Zahl „30“ durch die Zahl „33“,  
die Zahl „35“ durch die Zahl „38“,  
die Zahl „40“ durch die Zahl „44“,  
die Zahl „45“ durch die Zahl „49“,  
die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ und  
die Zahl „60“ durch die Zahl „66“.
10. In § 270 a Abs. 2 wird ersetzt
- in Satz 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „33“,
  - in Satz 2 die Zahl „45“ durch die Zahl „49“  
und die Zahl „55“ durch die Zahl „60“.
11. Dem § 273 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden, wird Unterhaltshilfe nach Absatz 5 und Absatz 6 Nr. 2 gewährt, wenn eine Existenzgrundlage im Sinne dieser Vorschriften nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Verlust dieser Existenzgrundlage insgesamt mindestens 10 Jahre bestand. Beim Verlust einer Existenz-
- grundlage im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 werden auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 6 Nr. 2 und beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 6 Nr. 2 auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 5 Nr. 1 berücksichtigt.“
12. In § 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Zahl „240“ ersetzt durch die Zahl „272“.
13. In § 275 Abs. 1 wird ersetzt
- in Satz 2 die Zahl „141“ durch die Zahl „154“,
  - in Satz 3 die Zahl „20“ durch die Zahl „22“.
14. § 276 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird ersetzt  
in Satz 1 die Zahl „81“ durch die Zahl „89“,  
die Zahl „59“ durch die Zahl „65“ und die  
Zahl „37“ durch die Zahl „41“,  
in Satz 5 die Zahl „102“ durch die Zahl „112“.
  - Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Durch Rechtsverordnung kann der in  
Absatz 2 Satz 1 bestimmte Betrag der Ent-  
wicklung der Beiträge zur freiwilligen Kran-  
kenversicherung angepaßt werden.“
15. Nach § 276 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 276 a  
Maßnahmen zur Früherkennung  
von Krankheiten
- (1) Personen, denen nach § 276 Abs. 1 Kran-  
kenversorgung gewährt wird, haben als weitere  
zusätzliche Leistung zur Sicherung ihrer Gesund-  
heit Anspruch auf die in § 181 der Reichsver-  
sicherungsordnung und in einer Rechtsverord-  
nung zu § 181 a der Reichsversicherungsordnung  
vorgesehenen Maßnahmen zur Früherkennung  
von Krankheiten.
- (2) § 276 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzu-  
wenden.“
16. Nach § 277 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 277 a  
Anpassung der Unterhaltshilfe
- Die Unterhaltshilfe wird jährlich, erstmals mit  
Wirkung vom 1. Januar 1974 durch Rechtsver-  
ordnung entsprechend dem Hundertsatz ange-  
paßt, um den sich die allgemeine Bemessungs-  
grundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272  
Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das  
laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden  
ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung  
des voraufgegangenen Jahres zugrunde gelegt  
worden war, verändert hat. Anzupassen sind
- die Beträge in § 267 Abs. 1 Satz 1, 2 und 6,  
§ 269 Abs. 1 und 2 (Einkommenshöchstbetrag  
und Sätze der Unterhaltshilfe), § 269 a Abs. 2  
und 3 (Sätze des Selbständigenzuschlags),  
§ 270 a Abs. 2 (Sätze des Sozialzuschlags),

- § 275 Abs. 1 (Satz der Unterhaltshilfe und des Sozialzuschlags für Vollwaisen) sowie in § 276 Abs. 4 Satz 1 und 5 (Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung und Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe),
2. der Hundertsatz in § 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz (Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe).
- Auf- und Abrundungen auf volle Deutsche Mark und einen vollen Hundertsatz sind zulässig."
17. § 279 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird ersetzt
- die Zahl „570“ durch die Zahl „597“,  
die Zahl „290“ durch die Zahl „310“,  
die Zahl „95“ durch die Zahl „103“,  
die Zahl „206“ durch die Zahl „219“,  
die Zahl „800“ durch die Zahl „827“,  
die Zahl „321“ durch die Zahl „334“,  
die Zahl „345“ durch die Zahl „365“ und  
die Zahl „146“ durch die Zahl „154“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Sätze des Einkommenshöchstbetrages nach Absatz 1 sind jährlich durch Rechtsverordnung um die Beträge anzupassen, um die sich die Sätze der Unterhaltshilfe einschließlich des Sozialzuschlags durch Anpassung nach § 277 a verändern.“
18. In § 280 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 282 Abs. 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.
19. § 282 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Worten „nur gewährt“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 5“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 geworden, wird Entschädigungsrente nach Maßgabe des Absatzes 4 neben laufender oder ruhender Unterhaltshilfe nach § 273 Abs. 7 gewährt.“
20. In § 283 Nr. 3 Satz 4 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.
21. In § 290 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Bei einem Anspruch auf Rentennachzahlung bis zu 40 Deutsche Mark kann der Leiter des Ausgleichsamtes von der unmittelbaren Bewirkung an den Ausgleichsfonds Abstand nehmen und statt dessen die laufende Zahlung der Kriegschadenrente bis zu einem Betrag von 20 Deutsche Mark monatlich kürzen.“
22. § 292 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „102“ ersetzt durch die Zahl „112“.
- b) In Absatz 4 vorletzter Satz wird ersetzt die Zahl „38“ durch die Zahl „42“, die Zahl „66“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „14“.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Durch Rechtsverordnung nach § 277 a sind die Beträge in Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 (Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe) sowie im vorletzten Satz des Absatzes 4 (Taschengeldsätze) jährlich anzupassen.“
23. § 301 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Zur Beihilfe zum Lebensunterhalt werden Leistungen nach den §§ 276, 276 a und 277 gewährt.“
24. In § 301 a Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.

## § 2

### Anderung des Reparationsschädengesetzes

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), geändert durch § 2 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Hatte eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, wird ein Schaden an den Anteilen oder Geschäftsguthaben insoweit nach diesem Gesetz berücksichtigt, als er auf einem Schaden im Sinne dieses Gesetzes am Vermögen der Gesellschaft oder Genossenschaft in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs beruht.“
2. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1952 und“ gestrichen.

## § 3

### Anderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897), geändert durch § 4 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „wenn bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner“ die Worte eingefügt „(bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung)“.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hatte eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, wird ein Schaden an den Anteilen oder Geschäftsguthaben insoweit nach diesem Gesetz berücksichtigt, als er auf einem Schaden im Sinne dieses Gesetzes am Vermögen der Gesellschaft oder Genossenschaft im Schadensgebiet beruht.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Berechnung von Schäden  
an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen,  
Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Für die Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor Schadenseintritt und bei der Anwendung seines Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Schadenseintritts auszugehen ist.

(2) Für die Berechnung von Schäden an Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt auszugehen ist. § 12 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Schaden an Betriebsvermögen vor dem 1. Januar 1953 eingetreten ist; bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1952 ist § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes sind Schäden an Betriebsvermögen, die nach dem 31. Dezember 1951 eingetreten sind, höchstens mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Wertverhältnisse ergeben würde.

(3) Soweit bei der Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Schadensgebiet nach dem 8. Mai 1945 eine Verschlechterung der maßgebenden Verhältnisse infolge von Kriegszerstörungen berücksichtigt worden ist, sind der Schadensberechnung die Werte zugrunde zu legen, die sich ohne diese Verschlechterung ergeben hätten.

(4) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere Schäden eingetreten, ist der Schadensberechnung der Einheitswert (Ersatzeinheitswert) auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des ersten Schadens oder, wenn sich auf einen späteren Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des letzten Schadens ein höherer Einheitswert (Ersatzeinheitswert) ergibt, dieser höhere Wert zugrunde zu legen.

(5) Das Bestehen einer staatlichen Beteiligung ist festzustellen. Eine Geldeinlage des Staates ist in den Fällen des Schadens an Betriebsvermögen als Betriebsschuld, in anderen Fällen als Verbindlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes zu berücksichtigen.

(6) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere über die der Schadensberechnung nach den Absätzen 1 bis 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes zugrunde zu legenden Ersatzeinheitswerte bestimmt.“

3. § 16 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind an solchen Anteilen mehrere Schäden entstanden, gilt § 15 Abs. 4 sinngemäß.“

4. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 15 Abs. 5“.

§ 4

**Anderung des Flüchtlingshilfegesetzes**

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 681) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1906 (eine Frau nach dem 31. Dezember 1911) geboren oder nach dem 31. Dezember 1971 erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes geworden, wird Beihilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 Abs. 1 und 3 gewährt, wenn eine Existenzgrundlage im Sinne dieser Vorschriften nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Verlust dieser Existenzgrundlage insgesamt mindestens 10 Jahre bestand. Beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 3 und beim Verlust einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 3 auch Zeiten des Bestehens einer Existenzgrundlage im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt. Besondere laufende Beihilfe wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur neben laufender oder ruhender Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Vermögensgrenze“, in Satz 1 das Komma und die Worte „die Vermögensgrenze“ gestrichen.

b) Ferner werden in Satz 1 die Worte „§§ 267 bis 270 und 275 des Lastenausgleichsgesetzes“ durch die Worte „§§ 267 bis 270 a, 275 und 277 a des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Zusätzliche Leistungen  
zur Beihilfe zum Lebensunterhalt

Zur Beihilfe zum Lebensunterhalt werden Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 276, 276 a und 277 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt.“

§ 5

**Aufhebung einer Rechtsverordnung**

Die Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 346), geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1395), wird aufgehoben.

§ 6

**Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
bei Klaglosstellung**

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 7

**Überleitungsvorschrift für die Kriegsschadenrente**

An Personen, die erst auf Grund der §§ 273 und 282 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 11 und 19 dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1973 Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ab gewährt, frühestens

jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

§ 8

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

**Inkrafttreten**

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 und 20 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375),
2. § 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49),
3. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
4. § 1 Nr. 4 und 5, Nr. 6 Buchstaben b bis d, Nr. 11, 18 und 19 sowie § 4 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1972,
5. § 1 Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 8 bis 10, Nr. 12 und 13, Nr. 14 Buchstabe b, Nr. 17 Buchstabe a sowie Nr. 22 Buchstaben a und b mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
6. § 1 Nr. 3 und 7, § 4 Nr. 2 Buchstabe a sowie § 5 am 1. Januar 1974.

Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) § 267 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ist in der Fassung des § 1 Nr. 6 Buchstaben b und c dieses Gesetzes auch für Zeiträume nach dem 31. Mai 1962 und vor dem 1. Januar 1972 anzuwenden, wenn Kriegsschadenrente für solche Zeiträume aus anderen Gründen zu berechnen ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Verordnung  
über die Berufsausbildung in der Pelzverarbeitung in Handwerk und Industrie**

**Vom 23. August 1972**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), und des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe  
im Rahmen einer Stufenausbildung**

Folgende aufeinander aufbauende Ausbildungsberufe im Bereich der Industrie werden staatlich anerkannt:

Pelzwerker und  
Kürschner.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften gelten

1. für den Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich des Handwerks (§ 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 10 bis 19),
2. für die durch § 1 anerkannten Ausbildungsberufe im Bereich der Industrie (§ 3 Abs. 2, §§ 6 bis 19).

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildungsdauer für den Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich des Handwerks beträgt 36 Monate.

(2) Die Ausbildungsdauer für den Ausbildungsberuf Pelzwerker beträgt 24 Monate, für den darauf aufbauenden Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich der Industrie weitere 12 Monate.

**Zweiter Teil**

**Berufsausbildung im Ausbildungsberuf  
Kürschner im Bereich des Handwerks**

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich des Handwerks sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnis des Arbeitsplatzes und der Werkstatt;
2. Kenntnis des organischen Aufbaus von Leder und Haar sowie der besonderen Eigenschaften des Werkstoffes Fell;
3. Grundfertigkeiten im Schneiden von Fellen;
4. Grundfertigkeiten im Nähen;
5. Grundfertigkeiten im Vorbereiten und Nachbehandeln von Werkstoffen;
6. Grundfertigkeiten im Anfertigen von Arbeitsmustern;
7. Grundfertigkeiten im Zusammenstellen und Anordnen von Werkstoffen;
8. Grundfertigkeiten im Formgeben;
9. Kenntnis der Arbeitsabläufe bei der Herstellung von Werkstücken;
10. Kenntnis der Herkunft und der Veredlung der wichtigsten Fellarten und anderer Werkstoffe;
11. Schneiden von einfachen Fellverbindungen und Schneiden von Fellverbindungen zur Formveränderung;
12. Ausführen von Näharbeiten;
13. Behandeln von Haar und Leder;
14. Abnehmen von Mustern und Berechnen einfacher Fellaufteilungen für Arbeitsmuster;
15. Anordnen und Plazieren von Fellen zu Werkstücken nach Wirkungsgrundsätzen;
16. Abformen und Herstellen von Mustern;
17. Planen und Fertigen von Werkstücken;
18. Verwenden von Fellen und von anderen Werkstoffen;
19. Verarbeiten von Fellen ohne und zur Formveränderung;
20. Ausfertigen und Zusammenstellen von Werkstücken;
21. Vorbereiten und Nachbehandeln von Werkstoffen;
22. Anfertigen von Arbeitsmustern;
23. Gestalten von Werkstücken unter Berücksichtigung von Material und Formen;
24. Formgeben nach Vorlagen oder nach eigenen Entwürfen;
25. Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung;
26. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Nr. 1 bis 8 soll in den ersten 12 Monaten nach folgender Anleitung sachlich und zeitlich gegliedert werden:

	zeitliche Richtwerte in Monaten			zeitliche Richtwerte in Monaten	
	Fellverarbeiten	Ausfertigen		Fellverarbeiten	Ausfertigen
b) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:		drei			
aa) Ausfertigen einfacher Fellarten zu einfachen Werkstücken;			a) Grundanforderungen:	einhalb	einhalb
bb) Nähen von Schnittgruppen in Material mit unterschiedlichem Haarprofil und unterschiedlicher Haarfarbe;			aa) Abformenschwieriger Körper;		
cc) Zuschneiden und Nähen von Pikierstoffen, Zwischenfuttern und Futterseiden.			bb) Herstellen eigener Arbeitsmuster;		
5. Behandeln von Haar und Leder gemäß § 4 Nr. 13:	einhalb	einhalb	b) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:		einhalb
a) Blenden von Haar und Leder mit den dafür geeigneten Farbstoffen oder Sprühmitteln;			Herstellen einfacher Muster nach gegebenen und eigenen Entwürfen.		
b) Lüstrieren von Fellen;					
c) Bügeln von Fellen;					
d) Läutern und Reinigen von Pelzen.					
6. Abnehmen von Mustern und Berechnen einfacher Fellaufteilungen für Arbeitsmuster gemäß § 4 Nr. 14:	einhalb	einhalb	(3) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Nr. 17 bis 24 soll in den letzten 12 Monaten durchgeführt werden. Dabei hat sich die Berufsausbildung wahlweise schwerpunktmäßig auf das Fellverarbeiten oder das Ausfertigen und Zusammenstellen von Werkstücken (Ausfertigen) zu erstrecken. Im einzelnen soll die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich und zeitlich gliedert werden:		
a) Abnehmen von Mustern für Einfütterungsarbeiten;					
b) Berechnen von Flächen aus Streifen und Mustern;					
c) Einteilen von Mustern in Streifen und Zeilen.					
7. Anordnen und Plazieren von Fellen zu Werkstücken nach Wirkungsgrundsätzen gemäß § 4 Nr. 15:					
a) Grundanforderungen:	ein	ein	1. Planen und Fertigen von Werkstücken gemäß § 4 Nr. 17:	einhalb	einhalb
aa) Sortieren nach Farb- und Strukturfolgen für einfache Werkstücke in Fell und Textilien;			a) Fertigstellen von Werkstücken in selbständiger Arbeit von der Planung und Einteilung bis zur Endabnahme;		
bb) Sortieren von Fellteilen und Fellen nach technischen und Wirkungsgrundsätzen;			b) Einteilen der verschiedenen Arbeitsgänge nach personellen und zeitlichen Gesichtspunkten;		
cc) An- und Zuordnen von Zutaten;			c) rationelles Einsetzen von Werkzeugen und Maschinen in den Arbeitsablauf.		
b) Vertiefen der Ausbildung im Fellverarbeiten:	einhalb		2. Verwenden von Fellen und von anderen Werkstoffen gemäß § 4 Nr. 18:	einhalb	einhalb
Plazieren der Felle in Großstücken nach technischen und Wirkungsgrundsätzen.			a) Auswählen der Fellarten nach modischen und technischen Gesichtspunkten;		
			b) Auswählen von anderen Werkstoffen, die für die Verarbeitung mit Pelz geeignet sind;		
			c) Auswählen der Verarbeitungstechniken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von natürli-		

	zeitliche Richtwerte in Monaten			zeitliche Richtwerte in Monaten	
	Fellver- arbeiten	Aus- fertigen		Fellver- arbeiten	Aus- fertigen
a) Herstellung von Großstücken aus einfarbigem, großflächigem Material in ganzfelliger Verarbeitung mit geraden Seitenverbindungen;					
b) Herstellung von Großstücken aus einfarbigem, gelocktem oder moiriertem Material in ganzfelliger oder halbfelliger Verarbeitung mit wenig gegliederten Höhen- und Seitenverbindungen;					
c) Herstellung von ein- oder zweiteiligen Werkstücken aus glatthaarigem, nicht gefärbtem Material;					
d) Herstellung von kleinen Werkstücken aus glatthaarigem, einfarbigem Material durch formverändernde Schnitte.					
2. Kenntnis der Herkunft und der Veredlung der wichtigsten Fellarten und anderer Werkstoffe gemäß § 4 Nr. 10:	einhalb	einhalb			
a) Handels- und zoologische Bezeichnungen der wichtigsten Fellarten;					
b) Provenienzen der wichtigsten Fellarten;					
c) Einfluß des Klimas sowie der Nahrung und der Lebensgewohnheiten der Pelztiere auf die Qualität der Felle;					
d) Zurichtung und Veredlung der wichtigsten Fellarten;					
e) Herkunft und Verwendung von Textilien, Leder und Kunststoffen bei der Verarbeitung von Pelzen.					
3. Schneiden von einfachen Fellverbindungen und Schneiden von Fellverbindungen zur Formveränderung gemäß § 4 Nr. 11:					
a) Grundanforderungen:	drei	drei			
aa) Herstellen von einfachen Höhen- und Seitenverbindungen nach Vorlage;					
bb) Herstellen von Höhenverbindungen durch Aufsetzen und Einschneiden;					
cc) Herstellen glatter, gezackter und gewellter Grotzen- und Seitenverbindungen;					
dd) Versetzen nach verschiedenen Methoden;					
ee) Ausführen von Einzelschnitten und einfachen Schnittgruppen zur Formveränderung;					
ff) Ausführen von einfachen Reparaturen und einfachen Umarbeitungen in einfachem Material;					
b) Vertiefen der Ausbildung im Fellverarbeiten:			drei		
aa) Schneiden von sichtbaren und einfachen unsichtbaren Verbindungen;					
bb) Schneiden der Verbindungen nach der Zeichnung oder Haarbeschaffenheit;					
cc) Herstellen von Verbindungsschablonen;					
dd) Berechnen und Ausführen einfacher Schnittanlagen in Material mit unterschiedlichem Haarprofil und unterschiedlicher Haarfarbe.					
4. Ausführen von Nährarbeiten gemäß § 4 Nr. 12:					
a) Grundanforderungen:			zwei	zwei	
aa) Ausführen aller erforderlichen Pelzmaschinennähte bei Flächenarbeiten;					
bb) Nähen von Einzelschnitten und Schnittgruppen zur Formveränderung;					
cc) Ausführen der wichtigsten Hand- und Maschinennähte an Fell und anderen Werkstoffen;					
dd) Ausführen von textilen Nährarbeitsgängen an Spezialmaschinen;					
ee) Grundfertigkeiten im Einfüttern von Innenpelzen;					

	zeitliche Richtwerte in Monaten			zeitliche Richtwerte in Monaten	
	Fellverarbeiten	Ausfertigen		Fellverarbeiten	Ausfertigen
b) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:		drei			
aa) Ausfertigen einfacher Fellarten zu einfachen Werkstücken;			a) Grundanforderungen:	einhalb	einhalb
bb) Nähen von Schnittgruppen in Material mit unterschiedlichem Haarprofil und unterschiedlicher Haarfarbe;			aa) Abformenschwieriger Körper;		
cc) Zuschneiden und Nähen von Pikierstoffen, Zwischenfuttern und Futterseiden.			bb) Herstellen eigener Arbeitsmuster;		
5. Behandeln von Haar und Leder gemäß § 4 Nr. 13:	einhalb	einhalb	b) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:		einhalb
a) Blenden von Haar und Leder mit den dafür geeigneten Farbstoffen oder Sprühmitteln;			Herstellen einfacher Muster nach gegebenen und eigenen Entwürfen.		
b) Lüstrieren von Fellen;					
c) Bügeln von Fellen;					
d) Läutern und Reinigen von Pelzen.					
6. Abnehmen von Mustern und Berechnen einfacher Fellaufteilungen für Arbeitsmuster gemäß § 4 Nr. 14:	einhalb	einhalb	(3) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Nr. 17 bis 24 soll in den letzten 12 Monaten durchgeführt werden. Dabei hat sich die Berufsausbildung wahlweise schwerpunktmäßig auf das Fellverarbeiten oder das Ausfertigen und Zusammenstellen von Werkstücken (Ausfertigen) zu erstrecken. Im einzelnen soll die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach folgender Anleitung sachlich und zeitlich gegliedert werden:		
a) Abnehmen von Mustern für Einfütterungsarbeiten;					
b) Berechnen von Flächen aus Streifen und Mustern;					
c) Einteilen von Mustern in Streifen und Zeilen.					
7. Anordnen und Plazieren von Fellen zu Werkstücken nach Wirkungsgrundsätzen gemäß § 4 Nr. 15:					
a) Grundanforderungen:	ein	ein	1. Planen und Fertigen von Werkstücken gemäß § 4 Nr. 17:	einhalb	einhalb
aa) Sortieren nach Farb- und Strukturfolgen für einfache Werkstücke in Fell und Textilien;			a) Fertigstellen von Werkstücken in selbständiger Arbeit von der Planung und Einteilung bis zur Endabnahme;		
bb) Sortieren von Fellteilen und Fellen nach technischen und Wirkungsgrundsätzen;			b) Einteilen der verschiedenen Arbeitsgänge nach personellen und zeitlichen Gesichtspunkten;		
cc) An- und Zuordnen von Zutaten;			c) rationelles Einsetzen von Werkzeugen und Maschinen in den Arbeitsablauf.		
b) Vertiefen der Ausbildung im Fellverarbeiten:	einhalb		2. Verwenden von Fellen und von anderen Werkstoffen gemäß § 4 Nr. 18:	einhalb	einhalb
Plazieren der Felle in Großstücken nach technischen und Wirkungsgrundsätzen.			a) Auswählen der Fellarten nach modischen und technischen Gesichtspunkten;		
			b) Auswählen von anderen Werkstoffen, die für die Verarbeitung mit Pelz geeignet sind;		
			c) Auswählen der Verarbeitungstechniken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von natürli-		

	zeitliche Richtwerte in Monaten			zeitliche Richtwerte in Monaten	
	Fellver- arbeiten	Aus- fertigen		Fellver- arbeiten	Aus- fertigen
chen oder durch Ver- edlung geschaffenen Fell- eigenschaften.					
3. Verarbeiten von Fellen ohne und zur Formveränderung gemäß § 4 Nr. 19:					
a) Grundanforderungen:	zwei	zwei			
aa) Herstellen von Hö- hen- und Seitenver- bindungen in einfar- bigem Material;					
bb) Ausführen von Hö- hen- und Seitenver- bindungen an ver- schiedenfarbigen, ge- lockten, moirierten und glatthaarigen Fel- len für Reparaturen und modische Verän- derungen;					
cc) Schneiden zur Form- veränderung in um- fassender Schnittanla- ge für kleine Werk- stücke;					
dd) Ausführen der erfor- derlichen Berechnun- gen der Fell- und Mu- sterflächen für die Schnittanlage von kleinen Werkstücken;					
b) Vertiefen der Ausbildung im Fellverarbeiten:	vier- einhalb	—			
aa) Herstellen von Hö- hen- und Seitenver- bindungen in allen Materialien unter Be- rücksichtigung von Farbe, Struktur, Wir- kung und Wirtschaft- lichkeit;					
bb) Ausführen der erfor- derlichen Schneidtech- niken und Durchfüh- ren der dazu notwen- digen Berechnungen.					
4. Ausfertigen und Zusammen- stellen von Werkstücken ge- mäß § 4 Nr. 20:					
a) Grundanforderungen:	einhalb	einhalb			
aa) Ausführen sämtlicher Näharbeiten für die Fellverarbeitung von Hand und mit Ma- schine;					
bb) Zusammenstellen von Werkstücken;					
			cc) Ausführen von Ein- füllerarbeiten;		
			b) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:	—	sechs
			aa) Selbständiges Nähen von umfassenden Schnittanlagen;		
			bb) Ausfertigen und Zu- sammenstellen von Großstücken.		
			5. Vorbereiten und Nachbehand- eln von Werkstoffen gemäß § 4 Nr. 21:		
			a) Grundanforderungen:	ein- viertel	ein- viertel
			aa) Glätten und Spannen von Werkstücken;		
			bb) Behandeln von Haar und Leder bei Groß- stücken;		
			b) Vertiefen der Ausbildung im Fellverarbeiten:	ein- viertel	—
			Formgeben durch Span- nen;		
			c) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:	—	ein- viertel
			Zuschneiden und Behan- deln von Hilfsstoffen.		
			6. Anfertigen von Arbeitsmu- stern gemäß § 4 Nr. 22:	einhalb	einhalb
			a) Umstellen von Mustern für bestimmte Materialien und Verarbeitungstechni- ken;		
			b) Einteilen und Berechnen von Mustern in Streifen und Zeilen unter Berück- sichtigung von Fellformen und optischer Wirkung;		
			c) Abnehmen von Mustern einfacher Formen.		
			7. Gestalten von Werkstücken unter Berücksichtigung von Material und Formen gemäß § 4 Nr. 23:		
			a) Grundanforderungen:	einhalb	einhalb
			aa) Herstellen von Farb- und Strukturfolgen in Fell, Textilien und anderen Werkstoffen unter Berücksichti- gung der Mustervor- lage;		
			bb) Herstellen von Fell- anordnungen entspre- chend der anzuwen-		

	zeitliche Richtwerte in Monaten	
	Fellverarbeiten	Ausfertigen
denden Verarbeitungstechniken;		
b) Vertiefen der Ausbildung im Fellverarbeiten: Ausführen von Sortierarbeiten für stark gegliederte Formen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fellbeschaffenheiten und erforderlichen Verarbeitungstechniken.	zwei	—
8. Formgeben nach Vorlagen oder nach eigenen Entwürfen gemäß § 4 Nr. 24:		
a) Grundanforderungen:	einhalb	einhalb
aa) Abformen von kleinen Pelzteilen;		
bb) Abnehmen von Mustern für Pelzeinfütterungen;		
cc) Ausführen von verarbeitungsbedingten Änderungen am Arbeitsmuster;		
b) Vertiefen der Ausbildung im Ausfertigen:	—	einhalb
aa) Anfertigen eigener Entwürfe von einfachen Formen;		
bb) Kennenlernen der Grundlagen zur Aufstellung eines Grundschnittes.		
(4) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Nr. 25 und 26 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden und sich zeitlich auf die gesamte Ausbildungszeit erstrecken:		
1. Kenntnis des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gemäß § 4 Nr. 25:		
a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;		
b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;		
c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.		
2. Pflegen und Warten der Maschinen und Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 26:		
a) Erhalten von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz;		
b) Anwenden der Werkzeuge und Hilfsmittel zur Maschinenpflege;		
c) Einhalten des Wartungsplanes und der Reinigungsvorschriften, Kenntnis der Maschinenschäden auf Grund unsachgemäßer Wartung.		

### Dritter Teil

#### Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Pelzwerker

##### § 6

##### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Pelzwerker sind mindestens die in § 4 Nr. 1 bis 16 und Nr. 25 und 26 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse.

##### § 7

##### Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Nr. 1 bis 16 soll nach der in § 5 Abs. 1 und 2 enthaltenen Anleitung sachlich und zeitlich gegliedert werden.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Nr. 25 und 26 soll nach der in § 5 Abs. 4 enthaltenen Anleitung sachlich gegliedert werden und sich zeitlich auf die gesamte Ausbildungszeit erstrecken.

### Vierter Teil

#### Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich der Industrie

##### § 8

##### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich der Industrie sind mindestens die in § 4 Nr. 17 bis 26 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse, die auf den in § 6 genannten aufbauen.

##### § 9

##### Ausbildungsrahmenplan

Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 8 soll nach der in § 5 Abs. 3 und 4 enthaltenen Anleitung sachlich und zeitlich gegliedert werden.

### Fünfter Teil

#### Prüfungen

##### 1. Abschnitt

##### Zwischenprüfungen

##### § 10

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Während der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich des Handwerks und in dem Ausbildungsberuf Pelzwerker ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 12 Monaten stattfinden.

(2) Während der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich des Handwerks ist eine zweite Zwischenprüfung durchzuführen. Sie

soll nach 24 Monaten stattfinden. Die Zwischenprüfung kann als Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Pelzwerker durchgeführt werden.

(3) Die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Pelzwerker gilt bei Fortsetzung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich des Handwerks als zweite Zwischenprüfung nach Absatz 2 Satz 1 und in dem Ausbildungsberuf Kürschner im Bereich der Industrie als Zwischenprüfung nach § 42 Berufsbildungsgesetz.

#### § 11

##### Prüfungsanforderungen

(1) Die Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich auf die in § 5 für die ersten 12 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

1. Der Prüfling soll insbesondere folgende Aufgaben durchführen:
  - a) Anordnen von einzelnen Fellteilen oder Fellen in einer Prüfungsdauer bis zu einer Stunde;
  - b) Ausführen von einfachen Höhen- und Seitenverbindungen in einfachem Material in einer Prüfungsdauer bis zu zwei Stunden;
  - c) Nähen von einfachen Höhen- und Seitenverbindungen von Hand und mit der Pelznähmaschine in einer Prüfungsdauer bis zu zwei Stunden;
  - d) Ausführen von Einzelschnitten in glatthaarigem sowie gelocktem oder moiriertem Material in einer Prüfungsdauer bis zu einer Stunde.
2. Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:
  - a) Arbeitsgänge in der Fellverarbeitung;
  - b) Aufbau von Haar und Leder;
  - c) Provenienzen und Veredlungsverfahren von Fellen;
  - d) Funktion und Aufteilung eines Arbeitsmusters;
  - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
  - f) Wirtschafts- und Sozialkunde.

(2) In der Zwischenprüfung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 sind die Prüfungsanforderungen für die Abschlußprüfung zum Pelzwerker nach § 12 zugrunde zu legen.

#### 2. Abschnitt

##### Abschlußprüfungen und Gesellenprüfung

#### § 12

##### Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Pelzwerker

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 1, 2 und 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten

Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Der Prüfling soll insbesondere folgende Arbeitsproben durchführen:

1. Herstellen eines Werkstückes aus gelocktem oder moiriertem Material in einer Prüfungsdauer bis zu sechzehn Stunden;
2. Herstellen eines Galanteriestückes durch Einzelschnitte oder einfache Schnittgruppen in glatthaarigem Material in einer Prüfungsdauer bis zu zwei Stunden;
3. Ausführen von Teilarbeiten im Nähen von Hand und mit Maschine an den unter Nummern 1 und 2 auszuführenden Arbeitsproben in einer Prüfungsdauer bis zu zwei Stunden;
4. Herstellen einfacher Arbeitsmuster nach eigenem oder gegebenem Entwurf in einer Prüfungsdauer bis zu drei Stunden;
5. Je nach der gewählten Vertiefung der Ausbildung
  - a) im Fellverarbeiten:
    - aa) Herstellen von Fellverbindungen in moiriertem Material in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden;
    - bb) Berechnen und Ausführen einfacher Schnittanlagen zur Formveränderung in unterschiedlichem Haarprofil und Haarfarbe in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden;
  - b) im Ausfertigen und Zusammenstellen von Werkstücken (Ausfertigen):
    - aa) Nähen und Ausfertigen eines einfachen Werkstückes aus einfachem Material in einer Prüfungsdauer bis zu zwölf Stunden;
    - bb) Nähen von Schnittgruppen in Material mit unterschiedlichem Haarprofil und Haarfarbe in einer Prüfungsdauer bis zu zwei Stunden.

(3) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Handels- und zoologische Bezeichnungen der wichtigsten Fellarten;
2. wichtige Veredlungsverfahren für Felle;
3. Herkunft und Verwendung textiler und anderer Hilfsstoffe für die Pelzverarbeitung;
4. Einteilung des Arbeitsmusters für die Fellanordnung;
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
6. Wirtschafts- und Sozialkunde.

#### § 13

##### Prüfungsanforderungen für die Ausbildungsberufe Kürschner im Bereich des Handwerks und im Bereich der Industrie

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 Abs. 3 und 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Bei der gewählten Vertiefung der Ausbildung im Fellverarbeiten soll der Prüfling insbesondere folgende Arbeiten ausführen:

1. Flächenarbeit in Form eines Großstückes mit schwierigen Höhen- und Seitenverbindungen aus beliebigem Material in einer Prüfungsdauer bis zu dreißig Stunden;
2. Anfertigen eines Galanteriestückes durch umfassende Schnittanlage mit Form- und Haarbildveränderung in einer Prüfungsdauer bis zu zehn Stunden;
3. Anfertigen eines Arbeitsberichtes mit erklärenden Skizzen zu der Flächenarbeit gemäß Nummer 1 in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden.

(3) Bei der gewählten Vertiefung der Ausbildung im Ausfertigen soll der Prüfling insbesondere folgende Arbeiten ausführen:

1. Flächenarbeit in Form eines Großstückes mit einfachen Höhen- und Seitenverbindungen aus einfachem Material und alle erforderlichen Ausfertigungsarbeiten in einer Prüfungsdauer bis zu dreißig Stunden;
2. Anfertigen eines Galanteriestückes durch einfache Schnittanlage mit Formveränderung und alle erforderlichen Näh- und Ausfertigungsarbeiten in einer Prüfungsdauer bis zu zehn Stunden;
3. Anfertigen eines Arbeitsberichtes mit erklärenden Skizzen zu der Flächenarbeit gemäß Nummer 1 in einer Prüfungsdauer bis zu vier Stunden.

(4) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Verarbeitungstechniken für unterschiedliche Fellarten und andere Werkstoffe;
2. Berechnungen zur Verarbeitung von Fellen und an Mustern;
3. Formgebung und Fellanordnung nach gegebenen oder eigenen Entwürfen;
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
5. Wirtschafts- und Sozialkunde.

#### Sechster Teil

#### Ausbildungsplan und Berichtsheft

##### § 14

#### Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

##### § 15

#### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Auszubildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.

#### Siebter Teil

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### § 16

#### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere die Ausbildungsberufe Kürschner und Pelznäherin im Bereich des Handwerks und im Bereich der Industrie, sind nicht mehr anzuwenden.

##### § 17

#### Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als sechs Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht sechs Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

##### § 18

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 19

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1972

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Rohwedder

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes  
und der Neufassung des Bundeswahlgesetzes**

**Vom 21. August 1972**

Das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) und die Neufassung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100) sind wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage „Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland“ muß es bei der Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises Nr. 47 Goslar-Wolfenbüttel, letzter Absatz, statt „vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden...“ richtig heißen „Landkreis Wolfenbüttel ohne die Gemeinden...“.

Bei der Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises 33 Osnabrück ist im zweiten Absatz hinter der Gemeinde „Hilter am Teutoburger Wald“ die Gemeinde „Laer“ einzufügen.

Bonn, den 21. August 1972

Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Schreiber

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1610/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	28. 7. 72	L 170/20
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1611/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	28. 7. 72	L 170/22
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1612/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 7. 72	L 170/24
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1613/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 7. 72	L 170/25
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1614/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	28. 7. 72	L 170/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1615/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 7. 72	L 171/1
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1616/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 7. 72	L 171/3
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1617/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 7. 72	L 171/5
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1618/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 7. 72	L 171/7
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1619/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 7. 72	L 171/8
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1620/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 7. 72	L 171/10
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1621/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 7. 72	L 171/15
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1622/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. August 1972 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	29. 7. 72	L 171/17
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1623/72 der Kommission über die Festsetzung der Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie der Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse und die Berechnung der Ankaufpreise von Sardinen und Sardellen	29. 7. 72	L 171/20
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1624/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	29. 7. 72	L 171/27
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1625/72 der Kommission zur Änderung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1972	29. 7. 72	L 171/31
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1627/72 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Herkunft aus Griechenland	29. 7. 72	L 171/34
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1628/72 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	29. 7. 72	L 171/35
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1630/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 8. 72	L 174/1
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	1. 8. 72	L 174/3
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1632/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 72	L 174/5
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1633/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 8. 72	L 174/7
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1634/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 8. 72	L 174/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1635/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 8. 72	L 174/11
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1636/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 72	L 174/13
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1637/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 8. 72	L 174/20
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1638/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 8. 72	L 174/22
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1639/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 8. 72	L 174/27
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1640/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	1. 8. 72	L 174/29
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1641/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 8. 72	L 174/35
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1642/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 8. 72	L 174/36
31. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1643/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 8. 72	L 174/37
<b>Andere Vorschriften</b>		
20. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1600/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen	30. 7. 72	L 172/1
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1602/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 hinsichtlich der Ausgleichsabgaben, die im Anschluß an die Währungsereignisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind	28. 7. 72	L 170/4
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1626/72 der Kommission betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr aus Japan von elektronischen Vierspeziesrechenmaschinen, druckend und nichtdruckend	29. 7. 72	L 171/33
28. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1629/72 der Kommission betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für Rohaluminium gegenüber den im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführten Ländern	29. 7. 72	L 171/36

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31.— DM. Einzelstücke je angelegene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.